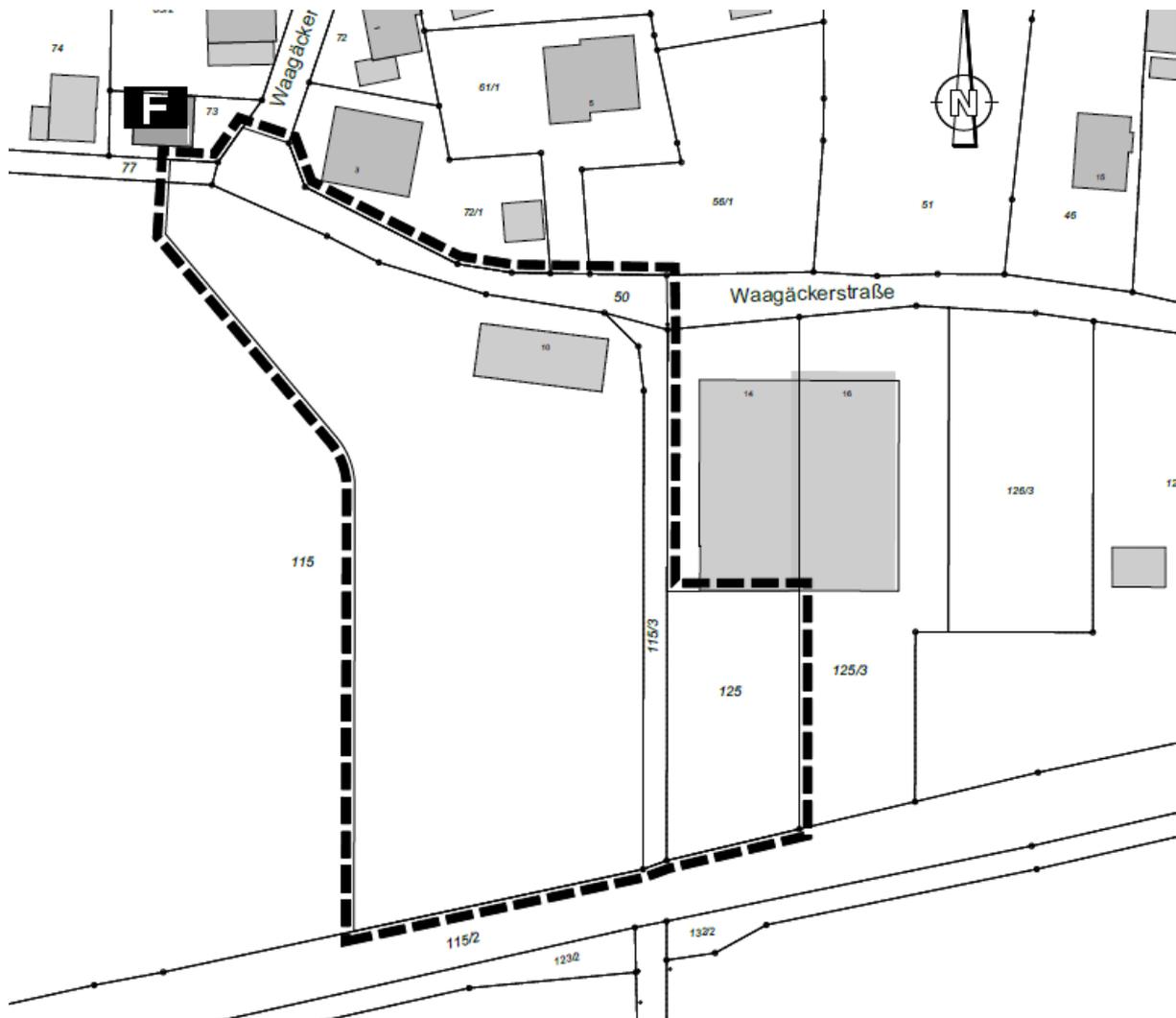


Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen und seinen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 27. April 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Waagäcker-Erweiterung“ in Gaildorf-Bröckingen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 50 (Waagäckerstraße) (Teilfläche), 77 (Teilfläche), 115 (Teilfläche), 115/3 und 125 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Unterrot mit insgesamt ca. 0,62 ha. Siehe folgender Kartenausschnitt:



Maßgebend für den Inhalt und die Abgrenzung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Büros LK&P Ingenieure vom 21. Juli 2021/24. November 2021/27 April 2022. Dem Bebauungsplan ist die Begründung mit Umweltbericht vom 21. Juli 2021/ 24. November 2021/27 April 2022 sowie der Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 21. Juli 2021/24. November 2021, die Untersuchungen zum Speziellen Artenschutz gem.§ 44 BNatSchG vom November 2021 und der Lageplan zur externen Ersatzmaßnahme E 1 vom 21. Juli 2021 als Anlage beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Waagäcker-Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den weiteren Anlagen beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zur Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen bittet die Stadtverwaltung um eine vorherige Terminabsprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-129 oder E-Mail an werner.weller@gaildorf.de. Eine Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden möglich. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auch im Internet unter <https://www.gaildorf.de/de/Bauen-Wohnen/Bebauungsplanverfahren> sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden: Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaildorf, 13. Mai 2022

Bürgermeisteramt